

jeder über den Sonntag kommen konnte. Das erstinstanzliche Gericht hatte hierin ein Vorenthalten im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO gesehen. Mit Recht hob das OLG Halle dieses Urteil auf und entschied: Ein Vorenthalten im Sinne des § 4 WStVO liegt nicht vor, wenn ein Einzelhändler bei stockendem Wareneingang eine verständige Einteilung bei der Abgabe der vorhandenen Waren vornimmt.⁷⁰⁾

b) Der Tatbestand des § 4 Abs. 1 Ziff. 2

Hiernach ist unter Strafe gestellt, wenn der Täter eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung sich verschafft, für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine Bezugsberechtigung einem anderen überläßt.

Der Täter verschafft sich die Berechtigung, wenn er sie von einem anderen, der nicht notwendigerweise der Berechtigte sein muß, mit dessen Einverständnis geben läßt, oder wenn er die Berechtigung ihrem Inhaber ohne oder gegen dessen Willen (Diebstahl) wegnimmt.

Unter Ausnutzung ist jede Art des Gebrauchmachens zu verstehen, so die Verwertung der Bezugsberechtigung. Das Ausnutzen wird sich daher zumeist darstellen als Bezug der bewirtschafteten Gegenstände.

Der Täter überläßt die Verfügung über eine Bezugsberechtigung einem anderen, wenn er einem Unberechtigten die Möglichkeit verschafft, die Bezugsberechtigung auszunutzen.

c) Der Tatbestand des § 4 Abs. 2 Ziff. 3

Erfaßt werden hier zweckwidrige Verwendungen von Gegenständen sowie Verwendungen von Gegenständen entgegen Auflagen oder Bestimmungen einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, wobei die Gegenstände nicht bewirtschaftet zu sein brauchen.⁷¹⁾

Gemeinsam für alle drei Ziffern des § 4 WStVO gilt:

Strafbar ist die vorsätzliche und die fahrlässige Tatbegehung. Im Falle vorsätzlicher Tatbegehung gibt es gern. § 4 Abs. 2 WStVO den sogenannten schweren Fall, der später noch eingehend zu behandeln sein wird (Abschn. 8). Zu beachten ist bereits jetzt § 11 WStVO, der einige schwere Fälle aufzählt, ohne indes ihre Zahl zu erschöpfen.

d) Der Tatbestand des § 5 WStVO

Der Tatbestand des § 5 stimmt in vieler Hinsicht mit dem des § 4 überein. Wie bereits betont, besteht der wesentliche Unterschied darin, daß der Täter nicht in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes handelt. Infolge der im übrigen zahlreichen Gemeinsamkeiten mit § 4 braucht nicht näher auf die einzelnen Ziffern eingegangen zu werden.

⁷⁰⁾ Vgl. Neue Justiz 1951, Heft 9, S. 427 f mit interessanter Anmerkung der Redaktion der Neuen Justiz.

⁷¹⁾ Vgl. hierzu Entscheidung des ehem. OLG Potsdam in Neue Justiz 1950, Heft 9, S. 363.